RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Renovirte Consistorial-Instruction, Im Herzogthumb Vor-Pom[m]ern

Alten-Stettin: Starcke, 1681

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X/phys_0001
DFG

K. l. — 7. <HSS.>

K. l. — 7.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X/phys_0002
DFG

6.

Renovirte

CONSISTORIAL-INSTRUCTION,

Im

Hertzogthumb Vor-Pommern



Alten Stettin/
Druckts und verlegts Daniel Starcke/ des Königl. Gymn. Carol.
Buchdrucker/ Im Jahr 1681.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X/phys_0013
DFG

CONSISTORIAL-INSTRUCTION,

Erster Theil.

Caput I.

Von denen zum Consistorio gehörigen Personen.

§. 1.



Das Pommersche CONSISTORIUM wird besetzet vom Superintendente, einem Directore, zweyen Geistlichen und einem Weltlichen Assessore, denen zugeordnet wird ein Secretarius, Botte und Pedelle, wegen annehmung des Superintendentis bleibet es bey dem / was in der Kirchen-Ordnung und nunmehrigen Regiments-Form von dessen Vocation enthalten und hergebracht / der Director aber und Assessoren / werden von Ihr. Königl. Mayt. alß der hohen Landes-Obrigkeit beruffen und bestellet / dennoch so offt eine Stelle erlediget / durch die übrigen des Consistorii solches der Königl. Regierung gemeldet / und die Besetzung erwartet werden soll. Den Secretarium mögen die Consistorialen / jedoch mit Wissen und Bewilligung der Königl. Regierung / den Botten aber und pedellen für sich alleine annehmen.

§. 2. Diese zum Consistorio verordnete / sollen auff empfangener Vocation / von dem jederzeit bestelleten Superintendenten bey der sämptlichen Consistorialen Versamblung introduciret / und in die gewöhnliche Pflicht / mittelst abstattung des Eydes genommen / wie denn auch so offt ein neuer Superintendens in seyn Ampt tritt / derselbe bey dem Consistorio von den andern / an / und in Eyd genommen werden / alle und jede dadurch verbunden / und schuldig seyn / ihre Aempter in der Furcht des Allerhöchsten / ohne ansehen der Persohn und Geschenck / oder einiges Geniesses / zu Gottes Ehren / Ihr. Königl. Mayt. Vergnügen und Reputation / der Kirchen und dero

Bedienten

Bedienten Schutz/ Wolfahrt und guter Ordnung/ auch zu handhabung der erwehnten Juditz, treulich/redlich und unnachlässig zu vertreten.

Caput II.

Vom Ampt des Superintendentis bey dem Consistorio.

§. 1.

DEr Superintendens soll bey dem Consistorio auff alle und jede Bediente Auffmercken haben/ daß sie ihre Aempter getreulich und fleissig nach der Kirchen-Ordnung/ und dieser Instruction verwalten/ darin nichts versäumen oder unterlassen/ da er dergleichen etwas vermercket/ zeitig dasselbe bey den Säumigen/mittelst Vermahnung zu bessern Fleiß erinnern/ wann er keine Folge darin hätte/ der Königl. Regierung solches/ wie auch sonst andere Mängel so vorfielen/ vermelden/ damit allen Unordnungen und Ungebühren zeitig gewehret/und die Gebrechen gebessert/ und abgethan werden.

§. 2. Hiebeneben gebühret auch demselben/ da er für sich verspühren/oder es ihm denunciiret würde/ daß bey Kirchen und Schulen/ dero Bedienten/ und Zugehörigen an Lehre Ceremonien/ Ampts verrichtungen/ Leben und Wandel/ einige Sectirische Meynungen/Ergernüssen und Schandbahre Händel auffsteigen wolten die zeitige Versehung zu thun/daß die/ so dessen verdächtig oder bezüchtiget/ ohngesäumbt für das Consistorium gefodert/ zur Rede gesetzet/nach befindung ermahnet/verwarnet/auch durch zureichende Mittel gebessert/ alle schädliche Zerrüttungen und Ergernüssen bey dem Geistlichen Stande und Kirchen-Wesen abgewendet und abgethan werden.

§. 3. Und soll derselbe auch darob seyn/ daß die Sünden/ Laster/Ubelthaten und Scandala, welche dem Consistorio ex Officio zu beahnden gebühren/nicht mit stillschweigen übersehen/ sondern zur geziemden animandversion gezogen werden/ davon denn auff fürkommende Nachricht/ oder entstehendes Geschrey Erkundigung anstellen/ darüber mit denen Consistorialen communiciren/ und das mit rechtem Ernst darüber die Justitz gehandhabet/ und durch die Conniventz dieselbe nicht weiter einreissen/oder zu grössern Ergernüssen außschlagen/ mit gesampten Fleiß und Fürsorge erinnern und antreiben.

§. 4. Ber

§. 4. Bey dem Superintendenten bleibet des Sigillum Consistorii, so er aber für keine Decreta, Bescheide/ Mandata, Rescripta, oder andere Verordnung soll drücken lassen/ dann die entweder im Consistorio mit gemeinem Raht beschlossen und erkandt/ auch von dem Directore revidiret/ oder wann sie ad Processum gehören/ daß sie von dem Directore allein erkandt werden mögen/ mit dessen Hand bey den Acten auffgeschrieben/ oder auch von ihm unterschrieben befunden; wann der Superintendens nicht einheimisch/ soll es auß den Geistlichen Assessoren/ dem jenigen/ welcher immittelst des Superintendentis Vices bey dem Consistorio verwaltet/ zugestellet/ und von ihm die Versiegelung verrichtet werden.

Caput III.

Vom dem Ampt des Directoris Consistorii.

§. 1.

NEm von Ihr. Königl. Maytt. die Direction der Processe bey dem Consistorio anvertrauet wird/ soll acht darauff haben/ das die Justitz allen und jeden/ Armen und Reichen/ Hohen und Niedrigen Standes/ ohne Unterscheid und Ansehen der Personen administriret/ keinem das Recht versaget oder verzügert noch zu kostbahr gemachet werde/ im Gericht es alles ordentlich zugehe/ und die Instruction nicht überschritten werde/ insonderheit aber die einkommende Supplicationes und Schrifften mit fleiß verlesen/ soweit sie zu Recht bereits anhängige und in Procels schwebende Sachen betreffen/ und der Einhalt bloß denn Lauff des Processus angehet/ und nicht von sonderbahrer Wichtigkeit/ darauff nach dieser Instruction/ auch wann davon nichts verordnet/ nach einhalt der Hoffgerichts-Ordnung verabscheiden/ sonst aber wann solche andere Sachen angehen/ oder auch bey dem Procels vorgehe/ daß von sonderbahrer Consideration ist/ darauff den Bescheid biß zum Rahtgange verschieben/ bey demselben die Fürkomenheit sampt seiner Meynung und Bedencken anmelden/ und der Consistorialen Meynung darüber vernehmen.

§. 2. Wann interlocutorie oder definitive zu erkennen/ gebühret dem Directori die Protocolla und Acta mit Fleiß zu verlesen/ oder auch/ dafern er davon behindert/ oder die Sachen zu häuffig wären/ seinem Collegæ, so ein Rechtsgelahrter/ solche ad referendum zuzuschicken/ darauß denn bey versamleten Rahte zu referiren oder die Relation zu erfordern. Darauff dann in denen Sachen/ so denn

Processum

Processum angehen oder ex legibus Civilibus zu decidiren / nach dem/ was solchem gemäß/ eine gewisse Meynung/ und wañ die Theologi dagegen/ kein sonderbahr Bedencken haben/ den Bescheid und Urtel zu fassen. Sonst aber in den Geistlichen Absprüchen/ wohin die Majora schlüssig/ pro cummuni Concluso zu achten/ und in einen Bescheid oder Urtel zu verfassen/ solche alßdenn in Gegenwart der Consistorialen zu verlesen/ auch nicht ehe/ denn wann sie majoribus Calculis also beliebet/ publiciren zu lassen.

§. 3. Imgleichen ist zu seinem Ampt gehörig/ auff des Secretarii Protocolla, daß solche richtig und wol gehalten / mundiret und ad Acta gebracht werden/ Auffmercken zu haben/ und bey erscheinendem Mangel Erinnerung zu thun/ alle Urteln/ Bescheide und Decreta zu concipiren/ und ad Acta auß seinem Concept schreiben zu lassen/ da sie also kürtzlich gefasset/ das sie von dem Secretario zu extendiren (so aber bey Urteln und andern Bescheiden von demselben nicht/ sondern von ihm selbst formaliter geschehen soll/) daß die Extension allerdiengs dem Schluß und Decreto gemäß sey/ Auffsicht zu thun.

§. 4. Kommen Sachen für/ die nicht die streitende Partheyen / und dem fürsein den Gerichtlichen Proceß, sondern die Religion/ Lehr/ Cerimonien/ Kirchen und Schulen oder sonst dergleichen publica angehen/ soll der Director für fernern Verabscheiden/ solche dem Superintendenti mit seinem Bedüncken zuschicken/ derselbe alsdenn nebst ihm betrachten/ ob solche ad Consilium commune zu bringen nöhtig/ oder auch auser dem darinnen einige Verordnung könne gemacht werden/ alsdenn sie beyde sich darüber vereinigen mögen/ dennoch mit guter Vorsichtigkeit/ daß sie nicht darunter das jenige/ was dem gantzen Consistorio beygelegt/ alleine an sich ziehen.

§ 5. Die Mängel so bey dem Consistorio bey den Rathschlägen oder Processen vorgehen/ gebühret dem Directori zeitig zu erinnern/ davon alle und jede/ die daran Ursache seyn/ abzumahnen/ alles zur Observantz der Instruction und Kirchen-Ordnung zu dirigiren/ das davon nichts in Abbruch und desvetudinem komme/ viel an ihm zu verhüten/ darauß mit dem Superintendenti zu reden und Rath zu pflegen/ sich darüber seiner Assistentz zu gebrauchen da sie aber/ oder auch nebst ihnen das gantze Consistorium solche alleine nicht vermöchten/ alsdenn daß von dem Consistorio davon Relation an die Königl. Regierung geschehe/ zu beschaffen/ oder selbst zu thun und darüber die Verordnung zu ersuchen.

Caput IV.

Von Ampt des Consistorii Assessoren.

§. 1.

DJe Assessores des Geistlichen Consistorii, sollen so offt sie von dem Superintendente und Directore gefordert / auff die bestimbte Zeit in loco Consistorii erscheinen/ die Proposition so nach vorgemeltem unterscheide der Materien von dem Superintendente oder Directore geschiehet / wie auch das Fürbringen der Partheyen mit fleißigem Auffmercken hören; Wann sie hernach darüber im herumb votiren befraget / ihren Raht und Meynung/ wie sie solche Gottes Wort/der Kirchen-Ordnung/ denen Geistlichen und andern Rechten zustimmig achten/ auff ihr Christliches Gewissen/ besten können und wissen nach/ ohne Schew und Affecten anzeigen und fürbringen.

§. 2. Würde etwas an die Assessores gebracht / oder wissend/ so wieder Gottes Wort/und die Kirchen Ordnung gehandelt/ oder sonst zu einer grossen Ergernüß anläßig/sollen sie solches dem Superintendenten/oder auch bey erster Zusamenkunfft den Consistorialen Fürbringen.

§. 3. Wann bey dem Consistorio etwas durch Commissiones zu verrichten / und der Superintendens zusampt dem Directore befunden/ solches den Assessoren bey zulegen diensamb/ oder würden dieselbe durch die Partheyen gebeten / sollen sie auff Verordnung solche über sich nehmen und getreulich verrichten / ausser dem aber absonderlich keine Sachen und Händel/ so von dem Consistorio abzurichten/ eigenen Gewaltes sich anmassen.

§. 4. Was der Director an Acten und Schrifften/ darauß zu referiren den Assessoren zufertigen würde/ sollen sie ohnweigerlich annehmen/und darüber die Relation mit ihrem Bedencken einbringen. Insonderheit soll der Rechtsgelahrter Assessor dem Directori im referiren/ wann die Acta sich mehren/ zu Hülffe kommen/ und dabey in acht haben/was einem getreuen Referenten zustehet.

Caput V.

Von des Secretarii Ampt.

§. 1.

ALles was bey unserm Consistorio einkompt/sol nicht dem Superintendenti noch dem Directori in sein Hauß/sondern in Conclusu Consistorii ad protocollum, oder was ausser solcher Zeit jemand

jemand seiner Nothdurfft nach zu übergeben hat / dem Secretario zugebracht / von demselben vermittelst einer gewissen Registratur ad Acta geleget / das Productum darauff verzeichnet / und dem Directori zusampt den Actis, wo solche verhanden / oder auch allein zugesand / ausser dem nichtes von jemand / zu verhütung der Confusion des Processus und Acten / auch ander Inconvenientien angenommen / sondern die Parte solchem zu geleben angewiesen werden.

§ 2. Der Secretarius ist schuldig des Superintendentis wie auch Directoris Befehl / gehorsamlich zu geleben / so offt er von einem derselben gefodert / zu erscheinen / des Befehls oder Verordnung zu erwarten / was ihm befohlen / getreulich zuverrichten / so offt die Consistorialen zusammen kommen / sich zeitig zugestellen / soll auch / was allda fürgehet / entweder in Consilio unter den Consistorialen / oder auch bey den Processen / unter den Vorträgen fleißig anmercken / Protocolliren und verzeichnen / dazu zwey Bücher jederzeit zur hand haben / in einem was unter den Rathschlägen fürgehet / insonderheit die Proposition / die Vota und den Schluß / auch was solchem werckstellig zu machen geredet / imgleichen die Urtel und Bescheide / im andern aber / was mit und zwischen den Partheyen in Processu und Gerichtlichen Händeln fürgehet / richtig und verständlich anschreiben / solche Bücher / zusampt den Actis, in guter Verwahrsamb bey der Consistorial-Stuben halten / niemand ausser dem Superintendenti und Directori fürzeigen / oder ausser dero Befehl und Erlaubnüß niemand einige Abschrifft davon geben.

§. 3. Zu desselben Ampt ist zuforderst mit gehörig richtige Acta zu halten / demnach ohngesäumbt zu denenselben die Protocolla und was die Partheyen mündlich fürgetragen / wie auch die Urteln / Bescheide / Decreta, wann sie publiciret / zu schreiben / die Producta zu denselben zulegen / die Zeit / wann sie produciret / auch die / so sie einbringen / darauff expremiren / solche in guter Ordnung zuhalten / und zu verwahren / darüber auff einem Blat die Nahmen der Partheyen / Klägers und beklagten / wie auch Intervenienten / zusampt dem Puncto, worüber gestritten / schreiben / selbige / so offt sie von den Superintendente oder Directore gefodert / exhibiren / denen auch welchen sie ad referendum sollen gegeben werden / ohnverzüglich durch den Pedellen hinbringen zu lassen / wann sie expediiret / zu sich zu nehmen oder zu fordern / und an ihren Ort zu legen.

§. 4. Was der Director dem Secretario zu verfärtigen oder zu extendiren hingiebet / muß er bestem können nach / fleißig bearbeiten / doch

doch davon nichts / ehe es von demselben revediret und approbiret / den Parten / oder sonst jemand / außgeben oder entdecken.

Caput VI.

Von dem Pedellen und Botten.

§. 1.

DEr Pedelle soll / was ihm vom Superintendente oder Directore befohlen wird / mit getreuen Fleiß und willigem Gehorsahm verrichten / so offt dieselben der Consistorialen Zusammenkunfft nöhtig erachten / auff empfangenen Geheiß dieselbe dazu erfodern / das Conclave gegen solche Zeit rein machen / auch bey Winterlicher Zeit anhitzen / für der Thür bereit seyn / und dessen so ihm befohlen werde erwarten / wann die Parte draussen sich etwan ohngebührlich bezeigeten / oder im Zanck und Scheltworte außbrechen / den Consistorialen anmelden / sonst auch die zum Consistorio gehörige Gewerbe bestellen.

§. 2. Insonderheit sol er täglich einmahl beydem Secretario sich anmelden / und ob etwas an Schrifften oder Acten so dem Superintendenti oder Directori zuzusenden / verhanden / vernehmen / dasselbe als denn auff Anweisung Secretarii zum Superintendente oder Directore bringen / bey denselben alsdenn zugleich vernehmen / ob etwas zur Verrichtung zu befehlen / solches gehorsahmlich außrichten / was ihm von dem Superintendenten oder Directoren zu bringen oder sonst herumb zu tragen zugestellet / niemand zeigen / oder auch / was ihm anvertrauet / oder er sonst erfahren würde niemand offenbahren.

§. 3. Des Botten Ampt ist / die Citaciones, Mandata, Rescripta und Schreiben so beym Consistorio erkandt und gefertiget / so balde sie ihm zugestellet / ohne Versäumnüß und Auffschub an den Ort da es sich gebühret / mit guter Bescheidenheit zu verkündigen oder einzuliefern / also daß sie zu dessen / an wem sie gerichtet / Wissenschafft gelangen mögen / und zwar wo derselbe Persöhnlich anzutreffen / ihm gegenwärtig / sonst aber ad Domum, oder wann der Citatus sich nirgend beständig auffhält / mittelst Affigirung an Kirchen / Rathhäusern und Stadt-Thören / (jedoch in andern Fällen den Gebrauch jedweden Ortes ohnabbrüchig) zur Notitz zu bringen. Es sol aber niemand gemüßiget seyn / des Consistorii Botten allein / sondern mag ein jedweder sich der Mittel und Wege der Insinuation / so in der Hoff-Gerichts-Ordnung erlaubet / nach seiner Beqvemlichkeit zu gebrauchen.

§. 4. Wann

§. 4. Wann die Verordnungen oder Processe also durch denn Botten exequiret, sol durch denselben alßfort nach seiner Heimkunft dem Secretario Relation umbständlich/ von der Zeit/ Ort/ Personen so es empfangen/ gethan werden/ daß derselbe solche ad Acta verzeichne/ und darauff ferner Procediret werden könne.

§. 5. Würde von dem Consistorio die Verschickung der Acten an frembde Consistora oder Facultäten erkandt/ gebühret den Botten mit den Acten ohnverzüglich fortzulauffen/ niemand/ wo er hinlauffe/ zu offenbahren/ keine Bey-Brieffe mitzunehmen/ da jemand solche beystechen wolte/ dem Directori zu entdecken.

Caput VII.

Von dem Rath und Versamblung der Consistorialen.

§. 1.

DJe Consistorialen sollen auff Erfodern des Superintendentis oder auch des Directoris, so offt es die Nothwendigkeit der Sachen erheischet/ zusammen kommen/ und auff abgelegte Proposition im Raht nach guter Ordnung ihre Vota eröffnen.

§. 2. Damit aber die zu Recht fürbringende und erwachsene Sachen ohne Verzug füglich und wohl gehöret und expediret werden/ sollen beym Consistorio gar offt Gerichts-Tage/ und zwar in allen Wochen am Mitwochen Nachmittags von Ein biß umb Fünff Uhren/ es wehre dann das keine Partheyen gefodert/ oder verhanden/ gehalten/ gegen solche Zeit/ die so vom Consistorio Rechts Forderung haben/ geladen/ oder auch dahin verwiesen/ darauff denn die erscheinende Parte gehöret/ und wie der Instruction gemeß/ verfahren werden.

§. 3. Und zwar sollen die zu erst zum Vorbescheid oder gütlichen Handelung erfoderte oder erscheinende vernommen/ und unter ihnen die Entscheidung versuchet/ nach solchen in dem zu Recht und in Processs anhängigen Sachen verfahren/ endlich die ausser solchen Sachen einkommende Supplicationes verlesen/ oder darauß von dem Directore referiret und verabscheidet werden/ möchte dieses alles an einem Tage nicht verrichtet werden/ sollen Consistoriales am negstfolgenden Tage wieder zusammen kommen/ und was nachstehet expediren.

§. 4. Nach Behör der Sachen fürm Consistorio soll zu erst der Director in denen so die Process oder Rechtliche Erörterung und

Abspruch betreffen/den Statum causæ kürtzlich recapituliren / seine Meynung cum rationibus dubitandi & decidendi anfügen/darauf denn der Superintendens und Assessores ihre Vota in ihrer Ordnung ablegen/ in den Sachen aber/ davon der Superintendens den Vortrag hat/ gebühret demselben das erste Votum, mit anführung der dienlichen Rationum, und folgen ihm die andern in ihrer Ordnung.

§. 5. Es sollen sich die Consistorialen in ihren Votis der kürtze befleißigen/doch alles nach reiffer Erwegung vernünfftig fürbringen/ allen Zanck und Wiederwärtigkeiten vermeyden/ einer dem andern nicht in die Worte fallen/sondern alle im votiren gute Ordnung halten/ und der Sanfftmuth sich befleißigen.

§. 6. Was per majora geschlossen/ soll pro cummuni decreto geachtet/ ausser vorhin erwehnten Sachen demselben von allen gefolget/ und darüber steiff und fest gehalten werden/sich auch solchem niemand wiederlegen/ oder dagegen Contradictiones und Disputationes sich annehmen. Allein wann ein und ander in seinen Votis dergleichen Rationes fürbringen würde/so von weitern Nachsinnen und Bedencken/ist weitere Umbfrage von dem Superintendente oder Directore zu thun/da mann sich darüber nicht vereinigte und Periculen nicht in mora es zu aller und jeder fernern reiffen bedacht zu stellen/ und den Schluß biß zu negster Session zu verschieben.

Der ander Theil.

Von des Geistlichen Consistorii Jurisdiction und darunter gehörigen Personen und Sachen.

§ 1.

Was unter des Geistlichen Consistorii Jurisdiction gehörig/ und über welche Personen/ auch in welchen Sachen dieselbe fundiret und zu üben sey/ befindet man in der Pommerschen Kirchen-Ordnung geschrieben und gesetzet/ und hat darbey sein bewenden/daß die Consistorialen bey Verwaltung ihrer Aempter insonderheit der Gerichts Gewalt sich darnach allerdings zu richten/ und dagegen keine transgressiones verstatten sollen.

§. 2. Solchem nach zu erst gehören fürs Consistorium alle causæ Spirituales atq; Ecclesiasticæ ohne unterscheid der Personen/ welche sie betreffen/sie seyn Geistlich oder Weltlich.

§. 3. Welche aber eigendlich Geistlich oder Kirch-Sachen seyn/

ist

ist nach dem was vormahlen die Geistliche Rechte statuiret/und der Jnrisdictioni Episcopali beygelegt/zu ermessen/ und zufolgen. Es wäre dann durch die Pommersche Kirchen-Ordnung/oder durch dieses Landes Constitutiones und hergebrachte Gewohnheit/ oder durch Fürstliche Abscheide und Verträge/ ein und anders derselben von der Geistlichen Jurisdiction außbeschieden und den Weltlichen Gerichten beygeleget/ derentwegen bleibet es bey solchen Exemptionem/ wie denn auch imgleichen in denen Fällen und Sachen so per Papales abusus ehermahlen unter die Geistliche Jurisdiction gezogen/aber communi Consensu vel consvetudine Orthodoxarum Ecclesiarum nach der Kirchen Reformation davon wieder eximiret, nicht das Jus Canonicum, sondern der Evangelischen Kirchen gebrauchen und vernünfftige Meynungen zu folgen seyn.

§. 4. Wie nun dieses die Consistoriales wol zu consideriren und zu beobachten haben/daß sie über der extension der Geistlichen Jurisdiction zu klagen nicht Ursach geben/noch was dazu eigendlich nicht gehöret/ dahin ziehen/also auch wañ jemand vermeynete/die Sache nicht Geistlich wäre/oder vor das Consistorium nicht gehörete/ dessen vernünfftige Ursachen fürzubringen hette/sollen sie demselben darüber vernehmen/ da sie aber vermeynten er damit nicht zu hören seyn/entweder die Acta an unverdächtige Rechtsgelahrte verschicken/ oder auch/ bevorab wann es in die Jura Episcopalia mit einlieffe/der Königlichen Regierung davon/ mittelst einsendung der Acten/ Bericht thun/ und dero Disposition darüber erwarten.

§. 5. Unter die Geistlichen Sachen hat die Kirchen-Ordnung mit gerechnet/und dahero dem Consistorio beygeleget/ was zu Kirchen/armen Häusern/ GOttes Ehren und milden Sachen vermachet/wie auch was den Priestern/ Kirchen und Schuldienern/ an Zehenden/ Meßkorn/ und andern Hebungen gebühret/das dieselbe richtig außkommen/ und der Gottesdienst erhalten werde/ derowegen zu des Consistorii Jurisdiction darauff Mandata, und wann darüber Streit entstehet/ was Recht zu erkennen und zu sprechen.

§. 6. Weilen sich aber mehrmahlen zuträgt/ das in Geistlichen Sachen incidenter vel accessorie vorfället/ das zu der Weltlichen Gerichte Cognition und Abspruch gehöret/oder auch bey demselben præjudicial ist/ wie hingegen auch bey Weltlichen Sachen/ Geistliche dergestalt fürkommen können/damit die Jurisdictio Ecclesiastica & secularis nicht confundiret oder Perturbiret werde/soll/wann der Geistlichen Sachen Entschneidung von dem so ad secularem Juris-

Dictionem

Dictionem gehöret/dependiret/ und seine abhelfliche Masse haben muß/ als zum Exempel/ wann de legato ad pias Causas die Action ist/ zuvorhero de viribus ultimæ voluntatis geurtheilet werden muß/ alßdenn dieselbe so lange in suspenso gelassen/ und die Parte ad forum competens zur außführung des Weltlicheu prejudicial- puncts verwiesen/also hingegen bey den Weltlichen Gerichten/ wañ Geistliche Sachen dergestalt einlauffen/ es gehalten werden.

§. 7. Geistliche Sachen von sonderbahrer grossen Wichtigkeit/ bevorab wann sie zu öffentlichen grossen Aergernüssen/ Auffwiegelungen und Zerrüttungen am Gottesdienst in Kirchen und Schulen anläßig. Item: Wann sie zu einiger Verenderung in der Lehre/ Ceremonien oder gemeinen Kirchwesen angesehen oder gereichen können; Imgleichen wann darunter publica causa oder præjudicium Juris Episcopalis verliret/ also Ihre Königl. Maytt. alß des Landes hohe Obrigkeit fürnemblich mit betreffen/sollen für weitern Fürnehmen an die Königl. Regierung gemeldet/dabey alles was sich dabey befindet und eräuget/ erferiret / und dero Bedencken mitgenommen werden.

§. 8. Die Beahndung offenbahrer straffwürdigen Sünden-Laster und grossen Ergernüssen/welche von den Geistlichen Personen die unter der Geistlichen Jurisdiction seyn/ als Predigern/ Schuldienern und Küstern begangen und verurhrsachet/ gehöret dergestalt für das Consistorium, daß solches die wieder sie fürkommende Klagen höret/ oder auch auff denunciation und entstehendes Gerüchte inquiriren, darauff in Processu ferner verfahren/ da solche mit der Gefängnüß oder Geldbusse abzustraffen/ dieselbe wieder den Thäter erkennen/sonst aber/ da ein härters verwircket/ dieselbe der Weltlichen Obrigkeit übergeben sollen.

§. 9. Wann aber Weltliche Personen oder Kirchendiener/ die nicht weiter als ihre Aempter gehen/der Geistlichen Bottmässigkeit unterworffen seyn/ öffentlicher Ubelthaten bezüchtiget oder schuldig befunden werden/ mag zwar das Consistorium, was derentwegen zur Kirchen Disciplin und Censur gehöret/ und vermöge der Kirchen-Ordnung zu solcher demselben beygeleget ist / fürnehmen/da beneben wann die Weltliche Obrigkeit an rechmässiger bestraffung nachläßig ist/ dieselbe ihres Ampts erinnern/ und daß sie die Ubelthaten nicht ungestraffet lassen/ ermahnen/ auch bey fernern der Obrigkeit Nachlässigkeit/die so der Missethaten schuldig/ für sich fodern/und der Händel/ so zur Ergernüß fürgegangen/ Erkundigung

kundigung anstellen/ auch was diese abzuwenden dienlich/ bevorab durch auflegung der ordentlichen Kirchen-Bussen/ fürnehmen/ so weit aber die Delicta ander gestalt am Leben/ Leib/ Guht oder mit Landes-Verweisung zu bestraffen/ und die causæ criminales seyn/ gehöret/ darüber die Cognition und Erkendniß nicht zu des Consistorii Jurisdiction, sondern sollen von demselben ab/ und an die Weltliche Gerichte/ dahin sie nach dem unterscheid der Personen/ oder auch ratione loci delicti gehören/ verwiesen/ und zur Bestraffung gelassen werden.

§. 10. Jmgleichen wann auch sonst bey Geistlichen und Ehe/ oder andere dem Consistorio angehörigen Sachen beyläuffig mit einfället/ welches Jurisdictionis criminalis wäre/ sol zwar/ was des Handels/ That oder Sachen halber/ zur übung der Geistlichen Jurisdiction gehöret/ fürm Consistorio erärtert/ cognosciret und verordnet werden/ aber dasselbige die darunter versirende Delicta und derselben Beahndung zu derer Abtricht und Bestraffung lassen/ denen an dem Orte/ oder in solchen Fällen die criminal Jurisdiction über die Delinquenten zustehet/ immassen wann bey denn Ehesachen/ Ehebruch/ Blutschande/ Bigamia, Koplerey/ uneheliche Beywohnungen/ Schwengerungen/ Stupra unterlauffen/ soviel die Bestraffung betrifft/ dem Consistorio die Erkändnüß darüber nicht/ sondern den Weltlichen Gerichten gebühret.

§. 11. Ferner was ad Jura Fisci gehöret/ hat sich das Consistorium nicht anzunehmen/ sondern wann etwas fürkompt/ in dieselbe lauffend/ soll es dem Advocato Fisci, der bey dem Königl. Hoffgerichte aufwartet/ solches anmelden/ darin competenti loco seines Ampts zupflegen. Gestaltsam derselbe auff erlangende Nachricht dasselbe zu thun. Sonst aber auch in denen Fällen/ wo obberührter massen das Consistorium wieder die Geistlichen ihrer Missethaten halber die cognition hat/ oder wieder die Weltlichen/ ratione scandali die Censuram Ecclesiasticam nach anweisung der Kirchen-Ordnung üben mag/ auff Befehl des Consistorii mit der Inquisition und fernern nöhtigen Processen zu verfahren schuldig seyn sol.

§. 12. Prediger/ Küster/ Schuldiener/ wie auch ihre Frauen und Kinder/ so in ihrem Brodte bey ihnen sich auffhalten/ sollen auch/ qua civilia, actionibus personalibus für dem Consistorio belanget werden/ jedoch der Obrigkeit jedes Orts hiedurch ohnbenomen/ mit zuziehung des Præpositi oder Pastoris zu vorhero die zwischen denen/ oder wieder die fürkommende Händel und Sachen Summarie

zu erkundigen/ zu hören / und durch Unterhandlung hinzulegen / auch auß Bescheiden/ die Sache so die Geistlichen mit andern Weltlichen Personen gemein haben/ oder ratione continentiæ caularum die Weltliche Gerichte folgen müssen/ Item, wann dieselbe nebst ihren Aemptern Bürgerliche Nahrung und Gewerbe gebrauchen/ so weit die Händel/ so für Gerichte kommen/ solche betreffen/ denn auch andere Fälle/ in welchen nach den gemeinen Rechten die Clerici in foro seculari mögen belanget werden.

§. 13. In realibus actionibus Possessoriis & petitoriis so nicht Kirchen oder zur Pfarr belegene Acker/ Höfe und Güter an gehen/ gehöret die Cognition zu den Gerichten/ worunter dieselbige belegē.

§. 14. Der Priester/ Küster und Schuldiener Gesinde und Dirnstbohten/ wie auch bey denen seinde Einlieger / werden nicht von dem Consistorio, sondern denen Obrigkeiten / Herrschafften und Patronen jedes Ortes gerichtet.

§. 15. Andere Kirchen-Diener alß Provisores, Organisten / Calcanten/ Kuhlengräber/ soweit die Sachen ihre Aempter und Verwaltung/ die ein jeder bey der Kirchen hat/ betreffen/ werden für dem Consistorio bespro chen/ ausser dem aber sind sie unter der Weltlichen Gerichts Gewalt/ sie wären denn einzig und allein Kirchen-Diener/ wohneten in Kirchen-Häuser/ wären in keiner Bürgerlichen Pflicht und Nahrung/ alsdenn hetten auch die Weltliche Obrigkeit mit ihnen nichts zu schaffen/ sie hätten dann das Exercitium Jurisdictionis wieder dieselbe hergebracht/ auff welchem Fall es bey solcher Gewohnheit gelassen wird.

§. 16. Wann ausser denen obberührten Geistlichen Sachen eine Geistliche eine Weltliche Person reali aut personali actione zu belangen hat/ muß sie deroselben ordentliches forum folgen/ und ob dem Consistorio darüber etwas Klagend vorgebracht/ soll dasselbe keine Proceß erkennen/ sondern den Kläger ad competens Judicium alßfort verweisen.

§. 17. Geringschätzige Sachen sollen nicht alßfort an das Consistorium, sondern dem Præposito jedem Synodi zu erst fürgebracht/ von demselben mit zuziehung/ in den Städten so die Jura Patronatus haben / der Obrigkeit / sonst der Beampten/ und auff dem Lande der Patronen die Parte fürbeschieden/ ein gütlicher Vergleich unter ihnen zu Recht und Billigkeit versuchet / Vorschläge gethan / und dazu die streitende Theile ermahnet werden.

§. 18. Es mögen auch wohl in andern Sachen die entstehende

Irrun-

Irrungen zwischen Kirchen- und Schul-Diener/ oder auch andern der Kirchen/ und andern Geistlichen Sachen/ jedes Orts der Præpositus oder Pastor, zusampt der Obrigkeit und dem Patrono, aufzugreiffen/ beyzulegen/ und dazu die Parte mittelst vernünfftigen zu Gemühtführungen/ und Ermahnungen zu bewegen/ versuchen. Wie dann auch die in Streit gerahtene dieses Mittel ehe dann daß die Sache für das Consistorium gebracht/ von selbsten belieben sollen.

§. 19. Wann aber sowol bey diesen alß vorigen Fällen die Parte/ oder ein deroselben sich nicht vergleichen/ sondern die Sache für das Consistorium gebracht haben wollen/ soll alßdenn von dem Præposito, Pastore und Obrigkeit/ was zwischen den Streitenden ergangen uñ fürgeschlagen/ sampt denen hiezu gehabten Motiven referiret/ da es den Rechten gemeß/ dabey nicht allein verbleiben/ sondern wer dessen ohngeachtet den andern muthwillig für Gericht gezogen/ nebst erstattung der Kosten/ mit einer Geldbusse beleget werden.

Der Dritte Theil.

Caput I.

Von den Processen für dem Consistoiro.

§. 1.

Weil die Sachen so für das Consistorium gehören/ ihrer Eigenschafft nach Summarie & celeris expeditionis seyn/ also gebühret auch für allen Dingen zu verhüten/ das solche in keinen langwierigen weitläufftigen Procels gebracht/ gezogen/ oder verstattet/ sondern darin Summarie und ohne viele Umbschweiffe/ Zeit und Geldspildung verfahren werde/ demnach den Consistorialen zuforderst oblieget/ gute Auffsicht zu haben/ und dero Ampts bey dem Gerichte also zu pflegen/ daß/ so viel möglich/ die Processe gekürtzet werden.

§. 2. Seyn die fürkommende Klagen und Sachen nicht von so gar hoher Importantz, und des Ansehens/ daß denen ohne Weitläufftigkeit leicht möchte abgeholffen werden/ soll zuerst was klagend für gebracht/ da deswegen noch nichts von dem so in vorigem Titulo gedacht/ bereits ergangen/ von dem Consistorio zuerst und ohn verzüglich an dem Præpositum Synodi, darunter die Persohnen gesessen/ verwiesen werden/ mit dem rescripto und Befehl alsfort dem Patronum des Kirch-Spiels/ darunter der Beklagte ist/

oder

oder auch jemand aus der Obrigkeit / und der Beampten / oder sonst einem darüber gesessenen vom Adel oder verständigern Mann zu sich zu ziehen / die Parte für sich zu beschteiden / zu hören / zur Hinlegung solche Vorschläge / die billig und Christlich seyn / zu thun / darüber gütlich zu entscheiden / oder da solches nicht abzureichen / Relation an das Consistorium einzusenden / dabey aber gantz keine Zeit zu versäumen / sondern alles möglichst zu maturiren.

§. 3. Damit aber / wie gemeiniglich geschiehet / solcher Versuch der gütlichen Hinlegung nicht zu Verzügerung der Sachen und mehrer Weitläufftigkeit gereiche / soll bey Ablassung itzt gemeldten Rescripti an den Præpositum, zugleich eine Citation an den Beklagten mit erkandt / dieselbe auff 4. Wochen Zeit gerichtet werden / daß / da immittelst durch vorberührten Modum der Sachen nicht abgeholffen / alsdenn sie zusammen fürm Consistorio erscheinen / des Behörs und Bescheides gewarten sollen.

§. 4. Alle Sachen beym Consistorio sollen vermittelst eines summarischen Behörs fürgenommen / und sine Decreto Consistorii zu schrifftlichem Processs nicht veranlasset werden / darumb auff einkommende Klage oder Denunciation, ist anfänglich ein Vorbescheid anzusetzen / und dazu die Parte zu citiren / ferner dann also ordentlich zu verfahren / daß zu erst der Kläger oder Denunciant, oder auch da die Sache ex Officio zu treiben / der Procurator Consistorii dessen Vices, der Advocatus Fisci Einhalts obiger Disposition verwalten soll / sein Fürbringen thun / darauff alsdenn der Beklagter oder Denunciant antworte / und seine Exceptionen vorbringe / folgends jener replicire, dieser duplicire, und solches alles nur mündlich auch kürtzlich geschehe / diesem nach die Consistorialen die Parte abtreten lassen / sich über das / so fürgetragen / besprechen / dabey fürnemlich den Statum Causæ, was gestanden / und geleugnet / oder was beygebracht / oder noch zu beweisen / consideriren / da auß dem hinc inde beschehenen fürbringen der Sachen Bewandnüß völligst nicht zu erlernen / oder doch Zweiffel fürlauffen / die Parte nochmahln für sich zu fodern / dieselbe auff die in Zweiffel lauffende oder noch zu erörterende Puncte befragen / solchem nach alsfort was Recht / und dem fürgebrachten Handel gemeß ist / verabscheiden / und zwar also / daß / da die Sache durch Confessiones, gnugsahme Documenta, oder rechtliche Argumenta richtig / und dabey hauptsachlich nichts / so altioris indaginis, mit einlieffe / alßfort den endlichen Abspruch thun / da aber es am Beweiß ermangelt / oder mehrer Erforschung etwas bedürftig /

dürfftig / alsdenn solches durch den Abscheid deutlich specificiren/ ad probandum vel deducendum zu lassen / und anbefehlen / daß auch der Beweiß oder nöhtige Deduction einkomme/ verordnen.

§. 5. Ist etwas allein durch Documenta beyzubringen / soll alsfort zu dero Production und Exhibition/ ein/und zwar nachdem die Parte nahe oder weit abgesessen/ kurtzer Terminus bey dem Consistorio angesetzet / in solchen sub pœna præcluſi die Uhrkunde produciret werden.

§. 6. Da aber nebst denselben noch Zeugen oder durch Zeugen Kundschafft allein der Beweiß zu führē/soll das Theil so sich Beweißthumbs anmasset/ in 14. Tagen zum längsten die probatoriales Articulos bey dem Consistorio einzubringen / und Commissionem ad Examen & Productionem Supplicando zu extrahiren / dann ferner wann die Consistoriales die Probatorialen den Sachen und Abscheid gemeß / und relevant befinden/ (ohne welches sie nicht sollen zugelassen/ noch ohne nöhtige Weitläufftigkeit darüber verstattet/ sondern sie alsfort verworffen / und was Recht gesprochen werden/) in 4. Wochen / oder da sonst den Umbständen nach ein kurtzer Terminus könte angesetzet werden / oder auch solchen zu verlängern/ (wie das Consistorium solchen ex arbitrio pro ratione Circumstantiarum, doch ohne allen Uberfluß ansetzen wird/) die Attestata und Rotulum ad Acta zu bringen/ schuldig seyn/ darauff denn alsfort publicatio Attestatorum ergehen/ und beyden Theilen in Terminis darauff zugleich die Deduction und Handlungen einzubringen/und zwar per emptorie angesetzet/nichts aber weiter angenommen/sondern es kommen die Parte ein oder nicht/die Acta pro concluſis gehalten/ Citatio ad audiendam Sententiam erkandt / und ohne langen Verzug/was Recht/gesprochen werden.

§. 7. Jedoch weil Sachen vorfallen können/von grosser Wichtigkeit/ und die so leicht ſummàriò celeriq; hoc Proceſſu mit sattem Grunde nicht zu erforschen und außzuführen/ sondern ordinarium Proceſſum erheischen / sollen die Consistoriales circa Proceſſum die Macht haben / wann sie dazu vernünfftige und erhebliche Ursachen befinden/ den Proceſs also anzuordnen und zu dirigiren / wie es zu gnugsahmer Erkundigung der Warheit gereichet/ demnach sie denn auch mögen zu solchem Behueff anordnen/daß der Kläger libellum Articulatum, wie auch der Beklagter seine Exceptiones und Defensionales in Articulen Schrifftlich eingeben/den auch geführten Be-

weiß oder auch sonst die Parte mehre Handlung zu thun/ die aber doch nimmer ultra duplicas schreiten lassen.

§. 8. Es soll bey dem Consistorio einem jeden erlaubet seyn/ selbst oder durch einem Advocaten und Anwald/ seine Sachen fürzubringen und zu treiben/ nur daß er dazu derogleichen Leute gebrauche/ die entweder bey dem Hoffgericht durch abgelegten Eyd der Justitz sich verpflichtig gemacht/ oder auch/ da sie solches nicht gethan/ von dem Consistorio dazu als tüchtig approbiret/ an und in Pflicht genommen werden.

§. 9. Wan aber die Consistoriales nach Bewandnüß und Umbständen der Sachen nöhtig befunden/ daß die Parte selbst für ihnen erscheinen/ und der Gütlichen oder Gerichtlichen Handlungen abwarten/ bevorab da Ampts halber sie mit ihnen zu reden hätten/ sollen sie dieselbe in Persohn zu erscheinen/ auch bey einer nahmhafften Poen zu citiren Macht haben/ alsdenn aber den Parten dasselbe außdrücklich/ daß sie sich darnach zurichten haben/ anfügen/ die citirte Persöhnlich sich zu gestellen schuldig seyn.

§. 10. Was ausser oberwehnten bey den Processen zu beobachten/ deshalben wird das Consistorium in denen zu Rechtlichen Proceß für ihnen erwachsenen Streitigkeitē auff die Hoffgerichts-Ordnung und was bey dero Revision in den Abscheid gebracht/ verwiesen/ solches auch bey den Consistorial Processen nach Unterscheid der Sachen zu folgen. Nur das dabey wol fürgesehen werde/ daß die Consistorial-Sachen nicht ohne Noht zu ordentlichen Processen gelangen/ auch dabey/ was immer sine nullitate Processus kan außgelassen werden/ vorbey gegangen/ damit so viel ehe/ und mit weiniger Verzügerung den Rechtsstreiten abgeholffen werde.

§. 11. Insonderheit aber wie mehr es schädlich/ ärgerlich und zu vielen Unheilen anläßig ist/ wañ zwischen Predigern und Schuldienern unter sich und mit Küstern/ wie auch jenen mit den Patronen oder eingepfarreten/ Hader/ Streit und Uneinigkeit entstehet/ so viel ehe und mehr soll darauff bedacht und dahin gearbeitet werden/ das solche zeitig auffgegriffen und beygeleget/ oder durch gewisse Maaßgebung dahin veranlasset werde/ daß an allen Seiten der Gottesdienst ohnbehindert und ohn perturbiret bleibe/ demnach denn das Consistorium auff der Geistlichen Persohnen Lehr nicht allein/ sondern insonderheit auff ihr Leben und Wandel gute acht/ und daß es ohntadelich sey/ ein ernstes Einsehen haben/ solches zeitig bessern/ und sie dazu einbinden/ so bald sich einige Irrungen mit

andern

andern eräuget/ auff Klage eines Theils/ oder auch ex Officio das Consistorium, die zum Streit und zwiespalt gerahtene / fürbescheiden/ oder/ da sie weit abgelegen/ durch den Præpositum, und einem andern Weltlichen verständigen Mann/ als dazu sub deligirte/ dieselbe behören/ darauff dann entweder nach befindung der Sachen Richtigkeit/ und was Recht/ und wobey es bleiben müste/ erkennen/ und anbefehlen/ oder/ da es mehrer Erforschung bedürfftig/ doch wie es mittelst beyzubehaltung Ruhe und Friedens / auch guter Freundschafft solle gehalten werden/ provisionaliter statuiren/ demselben auch beyde Theile geleben / und biß zu mehrer Außführung der Sachen sich bescheid- und friedlich bezeigen/ einer dem andern mit Wort oder in der That nicht beleidigen/ insonderheit die Prediger auff den Cantzeln und in den Beichtstühlen von den Sachen nichts rühren/ die andern auch den Priester darumb nicht meyden/ noch ihm seine Gebühr vermindern/ sondern einer dem andern alle geziemende Ehr und Respect in Freundligkeit und Versöhnligkeit erweisen/ da hierin nicht gehorsamet/ oder wann anders als verordnet verfahren würde/ wer daran schüldig inqviriret/ da der Priester oder Schuldiener es verursachet/ alsfort biß zur Versicherung/ daß er davon abstehen wolle/ ad officio suspendiret, oder nach Befindung gäntzlich removiret/ und exemplariter gestraffet werden/ die Weltlichen Personen aber/ da sie den Priester zu nahe getreten/ zur öffentlichen Abbitte angewiesen / da solches nicht verfangen wolte / der Obrigkeit zu ernster Beahndung denunciiret/ und von derselben die Sache schleunigst abgerichtet werden soll.

Caput II.

Von Eyden.

§. 1.

WJe in den gemeinen Rechten insonderheit verordnet/ daß in Geistlichen und Ehe-Sachen/ mit den Eyden behutsahm verfahren werden soll/ so gehöret zu der Consistorialen Fürsichtigkeit/ deroselben nicht anders/ denn auß wahrer Noht und dringenden Ursachen zu Erkundigung der Warheit zu gebrauchen.

§. 2. Die Juramenta calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendarum, wie auch andere so ad Processum mehr als ad veritatem indagandam gereichen/ sollen in solchen Sachen gantz nicht erkandt noch zugelassen

zugelassen werden; Allein da etwas fürkompt/so nicht anders denn durch den Eyd an den Tag zu bringen/mag das Juramentum de veritate dicenda von dem Parte sowol/ als dem Richter deferiret/ und aufferleget werden/jedoch soll keinen Parten erlaubet seyn/auff bloß Erfodern ohne einige glaubliche Bescheinigung seines Vorbringens/ seinem Gegentheil den Eyd zu deferiren / oder die Klage und Exception lauter allein auff den Eyd zu stellen/sondern soll zuerst wo nicht einigen Beweiß/ doch dergleichen glaubliche Anzeige auff das Fürbringen thun/ daß bey dem Consistorio möge ermessen werden/ daß solches nicht ohne Grund und Warheit sey / darauff denn dasselbe den Eyd zu erkennen / und aufzulegen bemächtiget ist.

§. 3. Weil man es auch bey dem gemeinen Gebrauch mehrentheils Evangelischen Kirchen und Consistorien bewenden lässet/ daß die Ehe-Gelübde nicht heimlich/ sondern öffentlich mit wissen oder Consens der Eltern / Vormünder oder Herrschafften / in Beyseyn zumwenigsten zweyer beglaubter Manns-Personen / als dazu erfoderten Gezeugen/ sollen beschlossen werden/ sonst pro claudestinis und unrechtmäßig zu halten / dahero einem jeden der auff ein Ehe-Gelübde wieder eine Persohn prætendiret/solches also geschehen zu seyn / zuforderst beybringen soll; Ausser dem alle Koppeleyen und Zusammen-Verbündnüß nicht gültig zu achten/ so soll wañ dasselbe nicht angezogen und beygebracht/niemands des Erbieten oder Deferirung des Eydes zugelassen/ noch ob er ein und anders zum Beweiß ander Gestalt beschehenen Zusagen vorbringen wolte/von dem Consistorio ihm der Eyd aufferleget werden / sondern ein jedweder die Requisita legitimi Connubii beyzubringen schuldig seyn/es wäre dañ daß derselbe/so auch ander Gestalt die Ehe versprochen/ solches zugestanden/und öffentlich mit jemand als seinem verlobten Bräutigam oder Braut sich gehalten / hernach aber die Verlöbniß ins Leugnen ziehen wolle / so mag die Persohne / welche dergleichen Confession und offenbahre Bezeigungen beweisen kan/ zum Eyd in supplementum verstattet werden/ nicht aber wann nur allein vorgebracht / daß sie sonst in Kundschafft gewesen / freundlich/ wie auch bey Freunden geschehen pfleget/ sich erwiesen/ auch sich einander beschencket/ darauff weder der solches anführet zum Juramento zu verstatten/ noch dem andern einig Juramentum Purgationis auff zuerlegen.

§. 4. Wann eine Persohn ein Ehe-Gelübde/und darauff beschehene Schwängerung fürgibt/ ist sie sonst ehrlichen Lebens und Wandels / und dagegen keiner leichtfertigen Zunöhtigung zu erweisen/

daneben

daneben aber der sie geschwängert zu haben gestehet/ seiner so weit mächtig/ daß er sich zur Ehe beständig verbinden können/ kan sie das Ehe-Gelübde erweisen/ ist er alsdenn durch die Copulation es zu vollenziehen schüldig/ da aber kein Ehe-Gelübde zu erweisen/ die Personen beyde gleicher oder solcher Condition/ das zwischen ihnen ein ehrbahr und unverweißlich Ehestand seyn kan/ muß auff den Leugnungs-Fall der Beschuldigter Juramento sich Purgiren.

Caput III.

Von den Urteln.

§. 1.

Alsfort nach Behör der Sachen/ oder da Schrifftlich gehandelt/ wann zur Urtel submittiret/ sollen die Protocolla im Consistorio, oder auch die Acta von dem Directore oder einigen der Assessoren derlesen/ varauß referiret/ und die Urtel verfasset/ da die Parte gegenwertig/ für ihnen publiciret/ wann sie aber abwesend/ deroselben Anwalden und Sollicitanten sine alia solenni Publicatione herauß gegeben/ und der Tag darin solche im Consistorio publiciret/ darauff verzeichnet/ sonst auch alles dahin gerichtet werden/ daß ein jeder ohnverzüglichen Rechten fähig sey.

§. 2. Bey Abfassung der Bescheide/ Decreten und Urtel/ soll von dem Consistorio zuforderst darauff gesehen und gefolget werden/ was Gottes Wort im rechten reinem Verstande nach Außlegung der Lutherischen Theologen und Approbation der Kirchen gemeß ist/ negst dem was in der Pommerschen Kirchen-Ordnung/ auch andern zum Kirchwesen gehörigen/ mit gemeinen Rath gemachten und publicirten Constitutionen und Abscheiden begriffen/ da aber in keinem deren der streitige Fall seine Abrichtung hat/ was bey den Evangelischen Kirchen und Consistoriis vernünfftig und wol Practiciret/ und dieses Landes Ordnungen nicht zu wiedern. Was nun nach solcher Richtschnur keine Gewisheit haben mag/ darin mögen die Consistorialen das Jus Canonicum folgen/ so weit es dem Juri naturali und guten Sitten nicht zu wiedern/ oder contrario usu bereits bey den Evangelischen Kirchen nicht abgethan.

§. 3. Möchte nun hierauß die streitige Quæstion nicht entschieden werden/ so werden die Consistorialis wol dabey vorsehen und erwegen/ was Christlich/ ehrbar und billig/ doch denen gemeinen Rechten nicht zu wieder/ auch zu Beförderung Gottes Ehren und

Dienstes/ imgleichen Abwendung alles Ergernüß und Unheils gereichet und solches erkennen/ wären sie aber darin zweiffelhafft/ oder könten sich nicht darüber vereinigen/ die Acta auff beyde Theile/ oder dessen darümb Anhaltenden Unkosten/ an ein außwertiges Consistorium, zu Einholung dessen Bedenckens/ verschicken; ausser dem aber/ oder wenn ein Part auff seine Unkosten die transmissionem actorum nicht bittet/ sollen die Consistoriales die Parte mit Verschickung der Acten nicht beschweren/ oder die Sache auffhalten/ sondern die Protocolla und Acta unverzüglich zur Hand nehmen/ erwegen/ und darüber was Rechtens absprechen.

Caput. IV.

Von Anfechtung der Urtel.

§. 1.

WEr sich durch der Consistorialen Urtel beschweret zu seyn vermeynet/ mag Supplicatione revisionem Actorum suchen/ oder auch der Appellation sich gebrauchen/ wann er aber zu einem dieser Mittel gewehlt/ er zum andern nicht weiter gelangen/ es sollen auch keine andere Remedia impugnativa bey diesem Gerichte verstattet werden.

§. 2. Wer Revisionem bittet/ soll inwendig 3. Wochen/ von der Zeit an zurechnen/ da ihm die Urtel zur Wissenschafft gebracht/ seine Gravamina Schrifftlich bey dem Consistorio in gedoppelter Abschrifft ein/ und Mandatum an sein Gegentheil/ inwendig 3. Wochen darauff schließlich zu handeln/ außbringen/ dasselbe ohnverzüglich insinviren lassen/ darauff dann Gegentheil auch in Termino mit der Gegenhandlung einkommen/ darnach nicht weiter Schrifft-handlungen verstattet/ Acta in Geistlichen und Kirchen-Sachen an ein der Augspurgischen Confession Verwandtes Consistorium, andere Sachen aber an ein Collegium JCtorum umb Urtel verschicket/ dieselbe alsdenn publiciret, wann die es bey voriger Abspruch gelassen/ der Revisionem gebehten/ nicht weiter gehöret/ sondern was erkandt vollstrecket werden/ würde aber die Urtel geändert/ mag der für wem selbige gelautet/ sich eins der obgemeldten Mittel annoch gebrauchen.

§. 3. Wann jemand sich der Appellation gebrauchen wil/ soll er intra decendium à die notitiæ dieselbe an das Königl. hohe Tribunal nach Wißmar interponiren, inwendig 4. Wochen darnach solche dem Consistorio notificiren/ zugleich aber auch anhalten/ daß die

Acta

Acta verschlossen an bemeldtes Tribunal gesandt werden / darauff denn das Consistorium die Acta alsfort unter desselben Insiegel wol verschliessen/und an das Königl. Tribunal auff des Appellanten Kosten durch den vereydeten Botten übersenden/dabey denn der Appellant sein Appellation-Libell zwar nur summarie doch deutlich eingerichtet/übergeben/und nach Maaßgebung des Königl. Tribunals Ordnung Bescheids erwarten.

§. 4. Es mag auch das Consistorium ausser des appellirenden Theils anhalten/ und soll insonderheit wann periculum in mora, von selbst die Acta ohnverzüglich an das Königl. Tribunal übersenden/damit allda durch den Appellanten sub & obreptionis die gewöhnliche Processe nicht erhalten/ und dadurch die Sache zur mehren Verzügligkeit gebracht werden.

§. 5. Weil sich gleichwol zu Recht erhebliche billige Ursachen begeben können / deswegen denen fürm Consistorio streitenden Parten die Restitutio in integrum wieder das so in ihrer minderjährigkeit absentz, oder bey andern Behindernüssen / dadurch sie ihre Nohtdurfft vorzubringen/abgehalten/mit Rechte nicht zu denegiren soll auff solchen fall / wann die so solche suchen/dessen rechtschaffene Ursachen fürbringen/ alsfort bescheinigen oder glaublich machen / zugleich aber bey der Hauptsache daß jenige/ so ihnen obliget / und daran sie behindert/ beybringen/ damit gehöret und Gegentheil darüber vernommen/darauff denn die Gebühr erkandt werden.

Caput V.

Von Execution der Urtheile und Mandaten.

§. 1.

DAß alles so bey dem Consistorio geurtheilet / verglichen oder auff die Kirchen-Ordnung mandiret / seine Krafft und Nachdruck habe / sollen die Consistoriales Execution dessen allen und jeden beschaffen und befodern / also und dergestalt/ das da die Parte/ wieder welche die Gerichtliche Erkäntnüß und Mandata ergangen/oder die sich Gerichtlich verglichen/oder demselben ungehorsahm wären/ und nicht gelebeten/ unter ander Obrigkeit in Städten und auff dem Lande gesessen/sie an dieselbe die Sache zu Rechts-Hülffe verweisen/ denenselben aber Krafft habenden Ampts aufferlegen sollen / in gewisser Zeit durch die Execution die Urtheile und Transacta zu vollenstrecken/da aber die Parte unter Ihr. Königl. Mayt. Jurisdiction ohnmittelbahr gesessen/oder sonst gehörig/

gehörig/an dieselb zur Partition Mandata ablassen/dadurch in gewisser Frist den Gehorsahm bey einer nahmhafften Straffe befehlen.

§. 2. Würde nun von diesen/welchen was erkandt oder verglichen/zu erstatten befohlen/in bestimbter Zeit dem Mandato nicht gehorsahmet/so mag das Consistorium dem Executori so wohl auff des so nach der Erkändnüß und Vergleich gebühret/zugleich die gedrohete Straffe die Execution anbefehlen/und soll derselbe alsdenn mittelst gewöhnlicher Verwarnung verfahren/wie es der Hoff-Gerichts Ordnung zustimmig.

§. 3. Wann aber die Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten den schuldigen Respect dem Consistorial-Verordnungen der Execution halber ergangen/nicht erwiesen/so soll an dieselbe Mandatum Pœnale erkandt/und wenn auch solchem nicht gelebet zu seyn/in angesetzter Frist nicht dociret, dem Advocato Fisci solches denunciiret, und derselbe darauff bey dem Hoff-Gerichte wieder den Ungehorsahm zu verfahren obliegen/bey der Regierung aber Ansuchung geschehen/dem Consistorio nach Einhalt der Kirchen-Ordnung die hülffliche Hand ferner zu bieten/biß daß es zu Vollstreckung der Urteln und Vergleiche gelange.

Alles und jedes in dieser Instruction begreiffen/soll bey den Consistorialen in guter Obacht seyn/und unabbrüchtig gehandhabet/dagegen von ihnen nicht gehandelt/noch daß es von jemand geschehe/verstattet werden. Jedoch da an ein und andern Ort/durch Special-Verträge/Privilegia und beständige Gewohnheit ein anders hergebracht/und in Observantz wäre/soll denenselben hiedurch nichts benommen seyn/sondern ein jeder bey seinen habenden Rechten gelassen/und solches bey dem Consistorio auch observiret werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X/phys_0054
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76983549X/phys_0068
DFG

daneben aber der sie geschwängert zu haben gestehet/ seiner so weit mächtig/ daß er sich zur Ehe beständig verbinden können/ kan sie das Ehe-Gelübde erweisen/ ist er alsdenn durch die Copulation es zu vollenziehen schüldig/ da aber kein Ehe-Gelübde zu erweisen/ die Personen beyde gleicher oder solcher Condition/ das zwischen ihnen ein ehrbahr und unverweißlich Ehestand seyn kan/ muß auff den Leugnungs-Fall der Beschuldigter Juramento sich Purgiren.

Caput III.

Von den Urteln.

§. 1.

Alsfort nach Behör der Sachen/ oder da Schrifftlich gehandelt/ wann zur Urtel submittiret/ sollen die Protocolla im Consistorio, oder auch die Acta von dem Directore oder einigen der Assessoren derlesen/ darauß referiret/ und die gefasset/ da die Parte gegenwertig/ für ihnen publiciret/ aber abwesend/ deroselben Anwalden und Sollicitanten sine ulli Publicatione herauß gegeben/ und der Tag darin solche im Consistorio publiciret/ darauff verzeichnet/ sonst auch alles datiret werden/ daß ein jeder ohnverzüglichen Rechten fähig

§. 2. Bey Abfassung der Bescheide/ Decreten und Urtel/ soll im Consistorio zuforderst darauff gesehen und gefolget werden/ daß alles Wort im rechten reinem Verstande nach Außlegung der Christlichen Theologen und Approbation der Kirchen gemeß sey/ dem was in der Pommerschen Kirchen-Ordnung/ auch andern im Kirchwesen gehörigen/ mit gemeinen Rath gemachten und publicirten Constitutionen und Abscheiden begriffen/ da aber in denen der streitige Fall seine Abrichtung hat/ was bey den benachbahrten Kirchen und Consistoriis vernünfftig und wol Practicirt/ dieses Landes Ordnungen nicht zu wiedern. Was nun der Richterschnur keine Gewisheit haben mag/ darin mögen die Consistorialen das Jus Canonicum folgen/ so weit es dem Juri Naturali und guten Sitten nicht zu wiedern/ oder contrario usu bey den Evangelischen Kirchen nicht abgethan.

§. 3. Möchte nun hierauß die streitige Quæstion nicht entschieden/ so werden die Consistoriales wol dabey vorsehen und erwegen/ was Christlich/ ehrbar und billig/ doch denen gemeinen Rechten nicht zu wieder/ auch zu Beförderung Gottes Ehren und